Bundesministerium der Finanzen
9. Februar 2006

Fragen- und Antworten zur aktuellen Kritik am steuerlichen Kontenabrufverfahren

Übersicht:

1. *Führt die Kontenabrufmöglichkeit zu einer Kapitalflucht?*

2. *Ist die Kontenabrufmöglichkeit zu bürokratisch und deswegen ineffizient?*

3. *Verursacht die Kontenabrufmöglichkeit für die Kreditwirtschaft zu hohe Kosten?*

4. *Verstößt der praktische Vollzug der steuerlichen Kontenabrufmöglichkeit gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen?*

5. *Verstößt die steuerliche Kontenabrufmöglichkeit gegen das „Bankgeheimnis“?*

6. *In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2005 Kontenabrufe durchgeführt?*

7. *In wie vielen Fällen sollen künftig Kontenabrufe durchgeführt werden?*

8. *Stellt eine Abgeltungssteuer auf Zinsen eine einfache Alternative zum Kontenabrufverfahren dar?*

9. *Welche Folgen hätte eine Aussetzung der steuerlichen Kontenabrufmöglichkeit?*

10. *Wird der Kontenabruf durch Kontrollmitteilungen aufgrund der Zinsrichtlinie überflüssig?*

11. *Können deutsche Steuerfahnder auch Konten und Depots im EU-Ausland feststellen?*

12. *Wem schadet der Kontenabruf wirklich?*

1. Führt die Kontenabrufmöglichkeit zu einer Kapitalflucht?

Ein Zusammenhang des Kapitalabflusses ins Ausland mit der Einführung der steuerlichen Kontenabfragemöglichkeit ist rein spekulativ. Objektiv ist ein solcher Zusammenhang nicht verifizierbar.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Kapitalanleger fundierte wirtschaftliche Gründe für ihre Entscheidungen haben.

2. Ist die Kontenabrufmöglichkeit zu bürokratisch und deswegen ineffizient?

Die vereinzelt geäußerte Kritik, das Verfahren sei ineffizient und zu kompliziert, ist unberechtigt.

Diese Kritik verkennt den Zweck der Kontenabrufmöglichkeit: die Kontenabrufmöglichkeit soll im Einzelfall bei Bedarf zielgerichtet Überprüfungen ermöglichen.

Flächendeckende Überprüfungen waren niemals beabsichtigt, weshalb das Verfahren dafür auch nicht ausgestaltet wurde.

Die Ausgestaltung des Verfahrens orientiert sich an den Grundsätzen, die auch sonst für Ermittlungen im Besteuerungsverfahren vorgesehen sind und bisher auch von den Gerichten nicht beanstandet wurden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Ausgestaltung des Verfahrens gerade den vielfach - auch in einer Entschließung des Bundestags - geforderten datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen sollte.

Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus dem Anwendungserlass zu § 93 AO (vgl. BMF-Schreiben vom 10. März 2005, BStBl. I S. 422, verfügbar auch unter www.bundesfinanzministerium.de).

Zudem verweise ich auf den Fragen-Antworten-Katalog zum Kontenabrufverfahren, den das BMF bereits am 15. Februar 2005 veröffentlicht hat[1].

---

[1] Als Anlage beigefügt.

3. Verursacht die Kontenabrufmöglichkeit für die Kreditwirtschaft zu hohe Kosten?

Belastbare und nachvollziehbare Angaben zu den Kosten des Kontenabrufverfahrens für die Kreditwirtschaft liegen der Bundesregierung bislang nicht vor. Die von der Kreditwirtschaft bisher öffentlich genannten Zahlen schwanken und sind nicht verifizierbar.

In diesem Zusammenhang wird häufig übersehen, dass das Kontenabrufverfahren für steuerliche Zwecke gerade zur Vermeidung zusätzlicher Kosten mit dem bereits seit 1. April 2003 bestehenden Abrufsystem nach § 24c Kreditwesengesetz (KWG) technisch identisch ist. Ein eigenständiges System wäre wesentlich kostenintensiver gewesen.

Das Bundesverfassungsgericht hat daher in seinem Beschluss vom 22. März 2005 festgestellt, dass für die Beurteilung der Kosten des steuerlichen Kontenabrufs die schon durch § 24c KWG bewirkte Pflicht zur Führung der Datei außer Ansatz bleiben muss. Die mit der zusätzlichen Nutzung dieser Datei für Zwecke des § 93 Abs. 7 und 8 AO verbundenen Kosten der Kreditinstitute seien vergleichsweise gering.

4. Verstößt der praktische Vollzug der steuerlichen Kontenabrufmöglichkeit gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen gibt der Vollzug des Kontenabrufverfahrens durch die Finanzbehörden der Länder und das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) keinen Anlass zu Beanstandungen.

Die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) in Presseäußerungen kritisierten „schweren Mängel“ im Vollzug des Kontenabrufverfahrens durch die Finanzämter sind für die Bundesregierung nicht nachvollziehbar.

Im Übrigen wird genau zu prüfen sein, ob und inwieweit die Beanstandungen des Bundesbeauftragten berechtigt sind und Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit von durchgeführten Kontenabrufen haben.

Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass eventuelle Mängel im Vollzug von Gesetzen grundsätzlich keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der zugrunde liegenden Gesetze haben.

5. Verstößt die steuerliche Kontenabrufmöglichkeit gegen das „Bankgeheimnis“?

Das sog. Bankgeheimnis ist zivilrechtlicher Natur. Es konnte daher auch bisher schon gesetzlich zulässigen Ermittlungsmaßnahmen der Finanzbehörden im Einzelfall nicht entgegenstehen (§ 30a Abs. 5 Satz 1 AO).

6. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2005 Kontenabrufe durchgeführt?

Über die Zahl der Kontenabrufe ist Verwirrung gestiftet worden.

So hatte der Frankfurter Genossenschaftsverband der Volks- und Raiffeisenbanken suggeriert, im Jahr 2005 seien 14 Mio. Kontenabrufe erfolgt. Tendenziell ähnliche Aussagen geistern durch bayerische Zeitungen

Diese Zahlen stellen eine bewusste Irreführung der Bevölkerung und unnötige Panikmache dar.

Im Jahr 2005 wurden 8.689 Kontenabfragen nach § 93 AO durchgeführt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat im gleichen Zeitraum 62.410 Anfragen nach § 24c KWG bearbeitet.

Insgesamt wurden in 2005 also 71.099 Anfragen bearbeitet.

7. In wie vielen Fällen sollen künftig Kontenabrufe durchgeführt werden?

Die Zahl der tatsächlich durchführbaren Kontenabrufe nach § 93 AO ist zur Zeit technisch eng begrenzt, was die im Vergleich zur Zahl der Kontenabrufe der BaFin geringe Anzahl der steuerlichen Kontenabrufe erklären dürfte.

Um das Verfahren - sowohl bei der BaFin als auch beim BZSt - künftig effektiver zu gestalten und die Anforderungen des BFH an eine ausreichende Verifikationsmöglichkeit zu gewährleisten, soll die Zahl der je Arbeitstag technisch möglichen Abrufe auf eine vierstellige Höhe ausgebaut werden. BaFin und BZSt stehen dazu im Gespräch mit der Kreditwirtschaft.

Die Festlegung der Höchstzahl der technisch möglichen Kontenabrufe (Mengengerüst) ist erforderlich, damit sich die Kreditwirtschaft hinsichtlich der zu treffenden personellen und technischen Vorkehrungen daran orientieren kann.

Die einzelfallbezogenen, bedarfsgerechten und gezielten Abrufe von Kontostammdaten werden im Übrigen durchgeführt, wenn sie nach dem Gesetz und unter Beachtung der dazu ergangenen Weisungen rechtlich zulässig und erforderlich sind. Vorgaben zur Zahl der Kontenabrufe existieren daher nicht und werden dies auch in Zukunft nicht.

8. Stellt eine Abgeltungssteuer auf Zinsen eine einfache Alternative zum Kontenabrufverfahren dar?

Durch die Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge würde das Kontenabrufverfahren nicht zwangsläufig entbehrlich. Diejenigen, die dies suggerieren, betreiben bewusste Irreführung.

Je nach Ausgestaltung einer Abgeltungsteuer (Stichworte: z.B. Steuersatz, Veranlagungswahlrecht, Sparer-Freibetrag) bestünde auch weiterhin die Notwendigkeit einer steuerlichen Verifikation, für die der Kontenabruf ein geeignetes Mittel darstellt.

Der Kontenabruf könnte also eine sinnvolle Ergänzung einer Abgeltungssteuer sein.

Die Entscheidung über die Einführung einer Abgeltungssteuer ist im Zusammenhang mit der im Koalitionsvertrag vereinbarten Reform der Unternehmensbesteuerung und der Neuregelung der Besteuerung von Kapitalerträgen zu treffen. Dazu gibt es noch keine inhaltlichen Festlegungen.

9. Welche Folgen hätte eine Aussetzung der steuerlichen Kontenabrufmöglichkeit?

Bei der Diskussion um ein mögliches Aussetzen oder gar die Abschaffung der Kontenabrufmöglichkeit für steuerliche Zwecke müssen die Folgen bedacht werden:

→ Die Steueramnestie könnte vom BVerfG auf den Vorlagebeschluss des FG Köln hin für verfassungswidrig erklärt werden, da ohne Kontenabruf die **Rechtfertigung für die Amnestie entfiele**.

Nach § 79 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) hätte dies für die meisten der über 50.000 strafbefreienden Erklärungen wegen der eingetretenen Bestandskraft keine rechtliche Auswirkung.

Etliche Tausend von diesen haben aber Einspruch gegen ihre eigene Anmeldung eingelegt wegen der angeblichen Verfassungswidrigkeit der Besteuerung privater Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren. Diese Einspruchsverfahren ruhen.

In diesen Fällen dürfte eine Verfassungswidrigkeit der Amnestie zur Nachversteuerung und Bestrafung führen!

→ Auch nach der Entscheidung des BFH vom 29. November 2005 hängt die **Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung der privaten Veräußerungsgewinne** von der tatsächlichen Durchführbarkeit des Kontenabrufs ab. Entfiele diese Möglichkeit, wäre die Besteuerung der privaten Veräußerungsgewinne danach wohl verfassungswidrig.

→ Entsprechendes müsste für die **Besteuerung von Zinsen** gelten, für die ohne Kontenabruf letztlich keine ausreichenden Verifikationsmöglichkeiten bestehen würden.

10. Wird der Kontenabruf durch Kontrollmitteilungen aufgrund der Zinsrichtlinie überflüssig?

Der Kontenabruf betrifft allein inländische Konten und Depots, während die Zinsrichtlinie zur Information über ausländische Zinserträge führt.

Kontenabruf und Kontrollmitteilungen aufgrund der Zinsrichtlinie ergänzen sich somit bei der gleichmäßigen Besteuerung von Kapitalerträgen.

11. Können deutsche Steuerfahnder auch Konten und Depots im EU-Ausland feststellen?

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben vertraglich vereinbart, sich gegenseitig Auskünfte über Bankkonten zur Durchführung eines Strafverfahrens zu erteilen[2]. Dies gilt auch für Steuerstrafverfahren.

Ein national bestehendes Bankgeheimnis darf der Beantwortung nicht entgegenstehen.

Auch Österreich hat z.B. im Januar 2006 das Abkommen ratifiziert und muss nunmehr Auskunft über Bankkonten an deutsche Strafverfolgungsbehörden erteilen, wenn diese gegen einen deutschen Staatsbürger wegen Steuerhinterziehung ermitteln.

Damit können deutsche Steuerfahndungsstellen nach Einleitung eines Steuerstrafverfahrens

- inländische Konten und Depots durch einen Kontenabruf nach § 24c KWG sowie
- Bankkonten im EU-Ausland durch Auskunftsersuchen an die Mitgliedstaaten ermitteln.

Umgekehrt muss auch Deutschland den anderen Mitgliedstaaten Auskünfte über Bankkonten von Bürgern dieser Mitgliedstaaten erteilen. Unter anderem zu diesem Zweck wurde die Kontenabrufmöglichkeit nach § 24c KWG eingeführt.

---

[2] Protokoll zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Amtsblatt Nr. 326 vom 21/11/2001 S. 0002 - 0008)

12. Wem schadet der Kontenabruf wirklich?

Der Kontenabruf schadet der Schattenwirtschaft.

Der Gesetzgeber hat die steuerliche Kontenabrufmöglichkeit bewusst nicht auf die Verifikation von Zinsen und privaten Spekulationsgewinnen beschränkt. Er wollte mit der Kontenabrufmöglichkeit zugleich ein wirksames Mittel zur Aufdeckung von „Schwarzgeld“, das heißt unversteuerten Einnahmen, schaffen.

Darüber hinaus ist der Kontenabruf ein wirksames Mittel der Vollstreckung von Steuerforderungen und kann dazu dienen, Sozialleistungsmissbrauch zu verhindern.

Der steuerehrliche Bürger hat durch den Kontenabruf nichts zu befürchten. Im Gegenteil: Mit dem Kontenabrufverfahren existiert ein weiterer Baustein zur Sicherung der Steuergerechtigkeit. Es muss verhindert werden, dass Unehrliche auf Kosten der Allgemeinheit profitieren.